

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich
an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West
zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Tiere	2
II. Seebereich 1 – Biotopsee	3
§ 3 Zweck des Sees	3
§ 4 Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs	3
III. Seebereich 2 – Landschaftssee	3
§ 5 Zweck des Sees	3
§ 6 Nutzung der Seefläche	4
§ 7 Nutzung des Uferbereichs	4
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Aushang	5
§ 10 Geltungsdauer	5
Lageplan	

Präambel

Aufgrund § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. Seite 618/SGV. NRW. 77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. Seite 528/SGV. NRW.- 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Beckum als Gewässereigentümerin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserflächen und die dazugehörigen Uferbereiche im ehemaligen, nun rekultivierten „Steinbruch West“ im Stadtgebiet Beckum.
- (2) Das Gebiet umfasst einen geschützten naturnahen See „Biotopsee“ und einen öffentlich zugänglichen Landschaftssee. Das Gebiet befindet sich westlich der vorhandenen Bebauung des Baugebietes Nummer 33 „Ahlener Straße/Vorhelmer Straße“ zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß der beiden Seen ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der naturnahe See ist mit „Seebereich 1 – Biotopsee“, der Landschaftssee mit „Seebereich 2 – Landschaftssee“ gekennzeichnet. Die Seen sind durch einen Rad- und Wanderweg voneinander getrennt.
- (4) Der Seebereich 1 mit einer Größe von circa 14,4 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 108, 124 und 197 teilweise. Der Seebereich 2 mit einer Größe von circa 2,20 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 139 und 197 teilweise. Das Gebiet ist der Fläche des Ökokontos der Stadt Beckum „Steinbruch West“ zugeordnet.
- (5) Der Uferbereich ist jeweils der entsprechende Grundstücksstreifen zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem circa 1 bis 1,5 Meter breiten Streifen an Land (nicht abgedunkelter Bereich an Land, siehe dazu anliegender Lageplan). Für den Uferbereich des Seebereichs 1 ergeben sich weitere Begrenzungen durch den vorhandenen Wirtschafts-, Rad- und Wanderweg im Norden, der parallel verlaufenden Ahlener Straße im Südwesten und dem verdichteten Grünstreifen im Südwesten des Seebereichs 1. Der Uferbereich des Seebereichs 2 wird im Südwesten ebenfalls durch den verdichteten Grünstreifen abgegrenzt. Der abgedunkelte Bereich stellt an beiden Seebereichen keinen Uferbereich dar.

§ 2

Tiere

- (1) Das Füttern von Wildtieren ist ganzjährig im gesamten Geltungsbereich untersagt.

- (2) Die Wildtiere sind zu schützen. Auf die im Geltungsbereich lebenden Wildtiere ist besondere Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in der Brutzeit dürfen die Brutbereiche nicht betreten werden.
- (3) Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen ist untersagt. Das Mitführen von Tieren im Uferbereich ist untersagt. Ausgenommen ist das Mitführen von Hunden durch die verantwortliche Aufsicht.
- (4) Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.

II. Seebereich 1 – Biotopsee

§ 3

Zweck des Sees

- (1) Der Seebereich 1 sowie der dazugehörige Uferbereich dienen ausschließlich der natürlichen Entwicklung der Natur. Tiere und Pflanzen sollen hier in natürlicher Umgebung leben.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.

§ 4

Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs

- (1) Der Aufenthalt im See- und Uferbereich des naturnahen Seebereichs 1 und der Gemeingebrauch sind untersagt. Es darf dort insbesondere nicht gebadet werden, kein Vieh getränkt werden, nicht geschwemmt werden, nicht mit Handgefäßen geschöpft werden, kein Eissport betrieben werden und das Gewässer nicht mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden, kein Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnommen werden sowie kein Wasser eingeleitet werden.
- (2) Mitgliedern des Angelsportvereins Ahlen e. V. wird die teilweise Nutzung des Geländes nach besonderer Absprache mit der Stadt Beckum erlaubt.
- (3) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

III. Seebereich 2 – Landschaftssee

§ 5

Zweck des Sees

- (1) Der Seebereich 2 sowie der dazugehörige Uferbereich sollen der natürlichen Entwicklung der Natur dienen. Es sind naturverträgliche Nutzungen zulässig.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.
- (3) Mitgliedern des Angelsportvereins Ahlen e. V. wird die teilweise Nutzung des Geländes nach besonderer Absprache mit der Stadt Beckum erlaubt.

§ 6

Nutzung der Seefläche

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober sind der Aufenthalt im Seebereich und der Gemeingebrauch untersagt.
- (2) In der Zeit vom 1. November bis 31. März sind das Baden und Tauchen im See erlaubt. Jede Nutzerin und jeder Nutzer haben sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren. Es ist keine Badeaufsicht anwesend. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung der Seefläche von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist verboten.
- (3) Jegliche Nutzung der besonders geschützten Bereiche ist ganzjährig untersagt.
- (4) Die Benutzung von motorbetriebenen Wassersportgeräten sowie Booten ist ganzjährig untersagt.
- (5) Eissport auf der Eisfläche ist ganzjährig untersagt. Die Eisfläche wird von der Unteren Wasserbehörde und der Gewässereigentümerin nicht auf ihre Tragfähigkeit überprüft und nicht für den Eissport freigegeben.

§ 7

Nutzung des Uferbereichs

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ist der Aufenthalt im Uferbereich untersagt. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist der Aufenthalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erlaubt.
- (2) Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Biertischgarnituren und ähnlichen Möbeln ist ganzjährig untersagt.
- (3) Offenes Feuer und Grillen ist ganzjährig untersagt.
- (4) Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich ist ganzjährig untersagt. Ausgenommen sind nach ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Beckum die Mitglieder des Angelsportverein Ahlen e. V.
- (5) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 123 Absatz 1 Nummer 27 Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt:
 - a. Wildtiere füttert – § 2 Absatz 1,
 - b. das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen zulässt – § 2 Absatz 3,
 - c. Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt – § 2 Absatz 4,

- d. sich im Seebereich des Seebereichs 1 (Biotopsee) entgegen § 4 Absatz 1 aufhält oder diesen für den Gemeingebrauch nutzt,
 - e. sich im Uferbereich des Seebereichs 1 (Biotopsee) aufhält – § 4 Absatz 1,
 - f. sich im Seebereich des Seebereichs 2 (Landschaftssee) entgegen § 6 Absatz 1 aufhält oder diesen für den Gemeingebrauch nutzt,
 - g. sich im Uferbereich des Seebereichs 2 (Landschaftssee) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 aufhält,
 - h. die Seefläche des Seebereichs 2 (Landschaftssee) während der Nachtzeit nutzt – § 6 Absatz 2 Satz 5,
 - i. die Seefläche des Seebereichs 2 (Landschaftssee) mit einem motorbetriebenen Wassersportgerät oder Boot befährt – § 6 Absatz 4,
 - j. auf der Eisfläche Eissport betreibt - § 6 Absatz 5,
 - k. Zelte, Pavillons, Biertischgarnituren oder ähnliche Möbel aufstellt – § 7 Absatz 2,
 - l. Feuer entzündet oder im Uferbereich grillt § 7 Absatz 3 oder
 - m. lagert oder in anderer Weise übernachtet, ohne Mitglied des Angelsportvereins Ahlen e. V. zu sein und keine Genehmigung der Stadt Beckum vorweisen kann – § 7 Absatz 4.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 123 Absatz 3 Landeswassergesetz geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 9

Aushang

Diese Verordnung ist an den Eingangsbereichen 1 – 4 (siehe Lageplan) bekanntzugeben.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum vom 24.04.2019 (ABl. RegBez Mstr. 2019 S. 128-131) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 26.05.2020

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als Obere Wasserbehörde

54.07-022/2020.0001

In Vertretung

gez. Dr. Scheipers